

Zwischen Lust und Ehre

Freies Engagement in Kirche und Gesellschaft

Petro Müller

Aufbruch aus ökumenischem Konzilsgeist

Der Beschluss „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen
im Dienst an der christlichen Einheit“

„Die Synode endet – die Synode beginnt“¹ – dieser Schluss-Satz der Würzburger Synode erinnert stark an das bekannte Resümee Karl Rahners nach dem Abschluss des II. Vatikanums:

„Das Konzil hat einen Anfang für den *aggiornamento*, für die Erneuerung, gesetzt, ja sogar für die immer fällige Buße und Bekehrung: den Anfang des Anfangs. Das ist viel. Aber eben nur den Anfang des Anfangs.“²

Tatsächlich erging es der Synode wie dem Konzil: Es musste und muss sich im Leben der Kirche – jetzt speziell für die Ortskirchen auf deutschem Boden – zeigen, ob die Dynamik und die pastoralen Ziele bei allen katholischen Christen ankommen, bei den Verantwortungsträgern wie den Gemeinden. Auch der Beschluss „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, kurz: „Ökumenebeschluss“³ steht und stand unter dieser Herausforderung. In ihm – wie bei der Synode insgesamt – ging es um die kirchlichen Gemeinden vor Ort, jetzt speziell in ihrer ökumenischen Zusammenarbeit.

Das Rahner-Zitat deutet es an: Ebenso wenig wie das Konzil in seiner Umsetzung als abgeschlossen gelten kann, darf man dies für die Synoden-Beschlüsse behaupten. Sie sind nur zum Teil rezipiert, bieten immer noch weite Spielräume für die Pastoral. Das gilt auch für den Ökumenebeschluss, denn die Grundaussage des II. Vatikanums, dass die Kirche ihre ökumenische Ausrichtung bekennt und die Wiederherstellung der christlichen Einheit zu ihren „Hauptaufgaben“ zählt⁴, wird von der Synode übernommen. Für sie ist das Ökumenische eine unverzichtbare Grunddimension der Kirche (vgl. 5.1.1).

¹ Manfred Plate, *Das deutsche Konzil. Die Würzburger Synode – Bericht und Deutung*, Freiburg/Br. u. a. 1975, 6.

² Karl Rahner, *Das Konzil – ein neuer Beginn*. Vortrag beim Festakt zum Abschluß des II. Vatikanischen Konzils im Herkulesaal der Residenz in München am 12. Dezember 1965, Freiburg/Br. ²1966, 14.

³ Der Ökumenebeschluss wird im Folgenden mit den Abschnitts-Nummern zitiert, aus: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe Bd. I*, Freiburg/Br. u. a. 1976, 774–806.

⁴ So das Ökumenismusdekret des Konzils „*Unitatis redintegratio*“ (UR) 1; vgl. auch UR 6.

1. Zur ökumenischen Situation vor und nach dem Konzil – eine Skizze

Der Ökumenebeschluss der Synode ist eine direkte Folge des „ökumenischen Frühlings“ (Gerhard Voss) der 1960er Jahre,⁵ mit seinem breiten Spektrum ökumenischer Ideen, Erfahrungen und Umsetzungen. Vorausgegangen waren die Aufbrüche der „Ökumenischen Bewegung“, die man seitens der evangelischen Kirchen schon gut fünfzig Jahre zuvor an der Weltmissionskonferenz von Edinburgh (1910) festmachen kann. Diese gab der Ökumene einen starken geistlichen Anstoß und führte im Verbund mit anderen Kirchen und nach langen kriegsbedingten Verzögerungen 1948 zur Gründung des Weltrats der Kirchen (ÖRK) und in Deutschland zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK).

Für dieses Wachsen der ökumenischen Bewegung sind außerdem die zwischenkirchlichen Bande nicht zu unterschätzen, die während des Dritten Reiches entstanden. Dies war sozusagen eine Ökumene „unter der Decke“, die aus den immer stärker werdenden nationalsozialistischen Repressionen die Kirchen enger zueinander brachte. Es verstärkten sich theologische und geistliche Impulse bis hin zu einer „Ökumene der Märtyrer“. Die Ökumene im Dritten Reich muss daher als gewichtiges Aufbruchsphänomen wahrgenommen werden. Sie ging einher mit den kirchlichen Erneuerungsbewegungen in Deutschland: Aus Liturgischer Bewegung sowie Bibel-, Laien- und Jugendbewegung gestaltete sich ein Prozess ökumenischer, spiritueller und kirchlich-theologischer Art.⁶

Das II. Vatikanum gibt auf dieses ökumenisch bewegte halbe Jahrhundert eine kirchenoffizielle Antwort. Es anerkennt die ökumenische Bewegung als Wirken des Heiligen Geistes (vgl. UR 1) und zeigt den eindeutigen Willen, mit den anderen Kirchen so zusammenzuarbeiten, dass die „Wiederversöhnung aller Christen in der Einheit der einen und einzigen Kirche Christi“ gelingen kann; dabei setzt das Konzil „seine Hoffnung gänzlich auf das Gebet Christi für die Kirche, auf die Liebe des Vaters zu uns und auf die Kraft des Heiligen Geistes“ (UR 24). Seither – und das ist festzuhalten – gilt diese ökumenische Entscheidung als unumkehrbar, wie Papst Johannes Paul II. dreißig Jahre

⁵ Gerhard Voss, Einleitung zum Ökumenebeschluss, in: Gemeinsame Synode Bd. I (s. Anm. 3) 765–773, hier 766.

⁶ Vgl. Jörg Ernesti, Ökumene im Dritten Reich (Konfessionskundliche und kontrovertheologische Studien 77, hg. v. Johann-Adam-Möhler-Institut), Paderborn 2007. Dass die ökumenische Nachkriegssituation von der im Dritten Reich „gemeinsam erlittenen Bedrängnis“ geprägt war, zitierte schon der 72. Katholikentag 1948; vgl. Voss, Einleitung (s. Anm. 5) 765f. Die Synode selbst verweist im Ökumenebeschluss (3.3.3) indirekt auf diese „Zeiten der Bedrängnis“.

nach dem Konzil (1995) in seiner Ökumene-Enzyklika „Ut unum sint“ (Nr. 3) feststellte.⁷

Diese weitreichende Entscheidung mit ihrer Unumkehrbarkeit drückt sich aus in der feierlichen Schlussabstimmung des Ökumenismusdekrets am 21. November 1964, dem eine überwältigende Mehrheit der Konzilsväter (2.137 Ja- bei 11 Nein-Stimmen) zustimmt⁸, aber auch schon vorher mit der Gründung des „Sekretariats für die Einheit der Christen“ durch Papst Johannes XXIII. am 5. Juni 1960.

Das Einheitssekretariat unter Kardinal Augustin Bea (heute der „Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen“) wurde im Vorfeld den Vorbereitungskommissionen des Konzils gleichgestellt, koordinierte aber auch die Kontakte und Gespräche zu den anderen Kirchen, zum ÖRK und zum Judentum. Besonders in Erinnerung geblieben ist die vom Einheitssekretariat vorbereitete Begegnung zwischen Papst Paul VI. und dem Ökumenischen Patriarchen Athenagoras im Januar 1964, die zu einem Durchbruch in den Beziehungen zwischen Rom und Konstantinopel führte. Auch die beiden ersten Fassungen des Ökumenischen Direktoriums (1967 und 1970), die in der Folge des Konzils erarbeitet wurden und der Gemeinsamen Synode bekannt waren, dienten dem Zweck, mit dem Ökumenismusdekret zusammen den ökumenischen Geist der katholischen Kirche zu fördern. Seit dem Konzilsende wurden entsprechend dieser Vorgaben die weltweiten theologischen Dialoge mit unterschiedlichen Kirchen und Kirchenbünden begonnen und vorangetrieben.⁹

Zeitgleich zur Synode entstanden zwischen Katholiken und Lutheranern der „Malta-Bericht: Das Evangelium und die Kirche“ (1972), mit den Anglikanern die Windsor-Erklärung zur Eucharistielehre (1971) sowie die Canterbury-Erklärung zu Amt und Ordination (1973) und mit der evangelisch-methodistischen Kirche der „Denver-Bericht“ (1971). Weitere Dialoge waren in der Vorbereitungsphase, sodass man auch theologisch von einer echten Aufbruchsstimmung sprechen kann.¹⁰

⁷ Papst Johannes Paul II., Enzyklika „Ut unum sint“. Über den Einsatz für die Ökumene, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (VApSt 121), Bonn 1995.

⁸ Vgl. Karl Rahner – Herbert Vorgrimler, Kleines Konzilskompodium, Freiburg/Br. u. a. 2008, 217.

⁹ Vgl. Giuseppe Alberigo – Klaus Wittstadt (Hg.), Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils Bd. I, Mainz – Leuven 1997, 179–181, 297–303; Bernd Jochen Hilberath, Theologischer Kommentar zum Dekret über den Ökumenismus, in: HThK II. Vat. Bd. 3, Freiburg/Br. 2005, 69–216, hier 80–84; Der Päpstliche Rat zur Förderung der Einheit der Christen: www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/chrstuni/documents/rc_pc_chrstuni_pro_20051996_chrstuni_pro_ge.html (13.02.2012).

¹⁰ Die wesentlichen Dialog-Ergebnisse mit Anglikanern, Lutheranern, Reformierten und Methodisten bietet: Walter Kasper, Harvesting the Fruits. Basic Aspects of Christian

Auch die dringend notwendige Erklärung zur Mischehen-Frage war gerade für Deutschland und Mitteleuropa von Gewicht. Nach einer ersten, eher missglückten römischen Instruktion (1966) erfolgte durch das Motupropio „Matrimonia mixta“ (1970) durch Papst Paul VI. ein kirchenrechtlicher Durchbruch, der im Synodenbeschluss aufgegriffen werden konnte.

Auch sonst lässt sich eine durchaus positive ökumenische Hoffnungslage dieser Zeit vermerken: In der wissenschaftlichen Theologie, besonders durch die Arbeit verschiedenster ökumenischer Institute; in der praktischen Arbeit an der sog. „Basis“ in vorher nie gekannter Offenheit, z. B. zwischen Caritas und Diakonie, in der Jugendarbeit, der Telefonseelsorge, in zahlreichen Pfarrgemeinden, Klöstern und Bewegungen, aber auch in den institutionellen und amtlichen Kontakten, etwa in der ACK bundesweit und regional sowie in offiziellen Gesprächen zwischen der Bischofskonferenz (DBK) und der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD).¹¹

Ökumenischen Aufwind vonseiten des Kirchenvolkes gab es auf dem Augsburger Pfingsttreffen (1971) mit gut 8.000 Teilnehmern, dem ersten gemeinsamen regionalen Kirchentag evangelischer und katholischer Christen. Dieser Kongress, von Arbeitsgruppen vorbereitet, mit zahlreichen Resolutionen, verlieh dem Wunsch nach größerer Einheit und nach Kirchenreformen unübersehbaren Ausdruck.¹²

Insgesamt war also in Deutschland die bahnbrechende Neueinstellung der katholischen Kirche zur Ökumene angekommen: „Die Einheit aller Christen wiederherstellen zu helfen ist eine der Hauptaufgaben des Heiligen Ökumenischen Zweiten Vatikanischen Konzils“ (UR 1).

Gegenüber der vorhergehenden lehramtlichen Auffassung, dass die katholische Kirche an ökumenischen Kongressen und Tagungen nicht teilnimmt, wie es noch während des Pontifikats Pius' XII. vom Heiligen Offizium erklärt worden war,¹³ kam dies einer Kehrtwende um 180° gleich. In der Folge des Konzils, auf dem Weg zur Gemeinsamen Synode, war somit klar geworden, dass man an den „Zeichen der Zeit“ vorbeigehen würde, nähme man sich *nicht* der ökumenisch drängenden Fragen an.¹⁴ Die Synode stellte sich dieser Aufgabe.

Faith in Ecumenical Dialogue, London 2009; Walter Kasper, Die Früchte ernten. Grundlagen des christlichen Glaubens, Paderborn – Leipzig 2011.

¹¹ Vgl. Plate, Das deutsche Konzil (s. Anm. 1) 87–90.

¹² Vgl. Plate, Das deutsche Konzil (s. Anm. 1) 87; Zum Ökumenischen Pfingsttreffen in Augsburg vgl. <http://alt.ikvu.de/html/archiv/ikvu/texte/hintergrundinfo-pfingsttreffen-1971.html> (16.02.12)

¹³ Vgl. Voss, Einleitung (s. Anm. 5) 765.

¹⁴ So Bischof Klaus Hemmerle am Beginn der Synode; wörtlich zitiert bei Voss, Einleitung (s. Anm. 5) 766.

2. Das Dokument im Einzelnen – die thematischen Schwerpunkte

2.1 Entstehungsgeschichte¹⁵

Die zuständige Vorbereitungskommission, die Sachkommission X für „gesamtkirchliche und ökumenische Kooperation“, hatte schon bei der konstituierenden Vollversammlung im Januar 1971 eine Untergruppe beauftragt, einen Entwurf zum Thema „Ökumene vor Ort“ aufzunehmen. Man sah diesen Ansatz in der Ökumene vor Ort nicht nur, weil die 3. Vollversammlung des ÖRK in Neu Delhi (1961) die christliche Einheit als eine verpflichtende Gemeinschaft „aller an jedem Ort“ gedeutet hatte, sondern auch, weil das Konzil die Sorge um die Einheit der Kirche nicht nur zur Sache der Hirten, sondern aller Gläubigen erklärt hatte, und zwar im „täglichen christlichen Leben“ (UR 5). Damit wollte die Synode die Erfahrungen der Christen ernst nehmen, konkret in den konfessionsverschiedenen Ehen und Familien, zumal das bereits erwähnte Motupropio Pauls VI. „Matrimonia mixta“ das ökumenische Zusammenleben in der kleinstmöglichen christlichen Gemeinschaft der Ehe auf sehr praktische Weise neu geregelt hatte. Diese Neuregelung der Mischehenfrage kam einer „Kulturrevolution“ (Jörg Ernesti) gleich.

Die Orts- und Menschennähe entsprach dem allgemeinen Ansatz der Synode, die schon in Umfragen zuvor neben der Glaubensnot der Einzelnen die Gestaltung des Gemeindelebens als herausragende Themen erkannt hatte: Wie lässt sich zeitgemäß der kirchliche Heilsauftrag in Gemeinden erfüllen? Wie ist das Zusammenwirken der Glieder des Volkes Gottes, ihrer Charismen, Initiativen und des Miteinanders von Amtsträgern und Gläubigen vor Ort möglich?¹⁶ Die Ökumene im Kleinen und vor Ort zu gestalten, sollte die Vorrangigkeit des pastoralen Handelns zwischenkirchlich und innerkirchlich zeigen. Mit dieser *pastoralen Hermeneutik* ließ sich sowohl das eigene Ortskirchenverständnis beleuchten als auch das Verhältnis zu den Christen anderer Kirchen klären. Dabei ging man inhaltlich über die Konzilsvorgabe hinaus: Wie ist die Vielfalt in der eigenen Kirche und in den anderen Kirchen anzuerkennen?

Der erste Entwurf „Ökumene am Ort“ war entsprechend umstritten. Im Sommer 1972 wurde er nochmals umbenannt in den späteren Beschlusstitel

¹⁵ Vgl. zum Folgenden: Plate, Das deutsche Konzil (s. Anm. 1) 90f.; Voss, Einleitung (s. Anm. 5) 766–770; Peter Lengsfeld, Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst der christlichen Einheit, in: Dieter Emeis – Burkard Sauermost, Synode – Ende oder Anfang? Ein Studienbuch für die Praxis in der Bildungs- und Gemeindegearbeit, Düsseldorf 1976, 391–401, hier 393.

¹⁶ Vgl. Karl Lehmann, Allgemeine Einleitung, in: Gemeinsame Synode Bd. I (s. Anm. 3) 21–67, hier 64.

„Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“. Nach seiner Veröffentlichung bezeichnete die Bischofskonferenz den Entwurf als „brauchbare Diskussionsgrundlage“ und kritisierte vor allem dessen theologischen Teil, sodass der Entwurf bei der ersten Lesung in der 3. Vollversammlung (6./7. Januar 1973) komplett abgelehnt wurde. Der Gedanke einiger Bischöfe und Professoren, den theologischen Teil zu verändern oder gar komplett zu streichen, wurde durch den Redebeitrag eines evangelischen Beobachters (!), Bischof Harms von Oldenburg, abgewehrt: „Servieren Sie uns kein Papier ohne Theologie!“ – so sein Zwischenruf, der eine Wende brachte und die brenzlige Situation rettete. Zwar wurde die Debatte dieser ersten Lesung aus Verfahrensgründen abgebrochen; durch das Votum der Vollversammlung, jetzt zusätzlich das Thema „konfessionsverschiedene Ehen“ aus dem Beschluss „Ehe und Familien“ in den Ökumenebeschluss zu transferieren und einzuarbeiten, wurde aber ein neuer Text ermöglicht. Fortsetzung und Abschluss der ersten Lesung dieses neuen Textes fanden bei der 4. Vollversammlung am 23. November 1973 statt; er wurde als Grundlage für die Weiterarbeit inklusiv des theologischen Teils angenommen. Ein Jahr später, in der 6. Vollversammlung am 23./24. November 1974, wurde die endgültige Fassung des Beschlusses bei 212 Ja-, 14 Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen angenommen.

Der Beschluss „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ besteht aus drei Teilen. Nach einer Einleitung, die die ökumenische Situation anreißt, das gewachsene Bewusstsein zur Verwirklichung der christlichen Einheit würdigt, um die Hindernisse weißt und die multilateralen ökumenischen Partner benennt, formuliert der 1. Teil „Theologische Überlegungen“ und somit einen theologischen Rahmen; der 2. Teil bietet „Pastorale Anregungen“, und ein kurzer 3. Teil fasst die „Voten und Empfehlungen“ zusammen.

2.2 Keine Ökumene ohne Theologie!

Der erwähnte Zwischenruf von Bischof Harms war paradigmatisch: Ebenso wenig wie Seelsorge ohne Theologie möglich ist, gelingt Ökumene ohne theologische Reflexion. Die Frage ist nur, mit welchem Vorverständnis und welcher Zielrichtung ökumenische Theologie betrieben wird. Die Synode – gerade nach dem heftigen Ringen zur ersten Textvorlage – will sich eindeutig auf der dogmatischen Grundlage des II. Vatikanums äußern, zugleich aber ihren Beitrag für den deutschen pastoralen Kontext leisten. Sie greift deshalb gleich zu Beginn des theologischen Teils (in 2.1) die Aussage des Konzils aus „Lumen gentium“ (LG) auf, dass die „Kirche in allen rechtmäßigen Ortsgemeinden der Gläubigen anwesend [ist], die in der Verbundenheit mit ihren

Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen“ (LG 26). Damit ist eine Verknüpfung geschaffen zwischen dem Selbstverständnis der Kirche in der Kirchenkonstitution und der Erfahrbarkeit von Kirche in ihren christlichen Gemeinden. Dort liegt auch der pastorale Ort der Ökumene. Indem die Synode die „Wirklichkeit ‚Kirche‘“ in den Ortsgemeinden konstatiert und diese als „Gemeinschaft von Christen“ definiert, die durch Verkündigung, Feier der Sakramente, geschwisterlichen Dienst und den Dienst des Amtes erfahrbar wird, bietet sie ein ökumenisch durchaus kompatibles Kirchenbild an, vergisst dabei aber nicht die katholische Rückbindung der Gemeinden an die Gesamtkirche (vgl. 2.2).

Ein zweiter Versuch dieser ökumenischen Anschlussfähigkeit ist das Verständnis der universalen Kirche als Kirche in Einheit und Vielfalt. Eine „grundlegende Einheit“ sieht die Synode dort gegeben, wo „Kirchen und kirchliche Gemeinschaften gemäß der Schrift Jesus Christus [als] wahren Gott und wahren Menschen“ sowie als „einzigsten Mittler des Heils [...] bekennen“ (3.2.1).¹⁷ Diese Einheit, die in „der Kirche Gestalt gewinnt“, wurzelt in der in Christus geoffenbarten Wahrheit (ebd.). Weil nun Spaltungen und Zerrissenheit der Grundbestimmung der Kirche zur Einheit widersprechen, sind alle kirchentrennenden Gegensätze zu überwinden (vgl. 4.3.3). Da das Konzil zwar die Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche konkret verwirklicht sieht (das berühmte „subsistit“ aus LG 8), dennoch aber bei aller „Fülle der Katholizität“ auch „außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit“ wahrnimmt, „die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“, ist es die Aufgabe der Kirche – konkret in ihren Gemeinden –, die Vielfalt dieser Reichtümer miteinander zu verbinden, wobei es insgesamt darum geht, „das Geheimnis Christi und der Kirche vollkommener“ zu erfassen (2.3.2)¹⁸. Die Spaltungen der Kirche trüben nämlich die Klarheit der wahren Einheit und Katholizität, sodass es eine gegenseitige Ergänzung zur Fülle braucht. Wir haben damit – ohne dass der Titel schon fällt – einen Vorgriff auf das, was man später „Theologie der Gaben“ nennen wird.¹⁹

Hier liegt der Schlüssel, auch in den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften Elemente von Kirche zu entdecken, um miteinander auf der Suche einer zukünftigen sichtbaren und vollkommenen Einheit zu bleiben. Leitbild dafür ist das Neue Testament mit seiner Wechselseitigkeit von Einheit

¹⁷ Die Synode definiert Einheit in 3.2.1 auf der Grundlage der Basisformel des ÖRK; vgl. dort Anm. 6 zu 3.2.1.

¹⁸ 2.3.2 zitiert LG 8 und UR 3f.; in 3.2.4 verweist der Text direkt auf den Terminus „Hierarchie der Wahrheiten“, den das Konzil in UR 11 für diesen Sachverhalt gebraucht.

¹⁹ Der „Theologie der Gaben“ widmete sich bspw. die Ökumenische Rundschau 60 (2/2011) unter dem Titel „Gabe und Rechtfertigung“.

und Gemeinschaft, die letztlich in der Taufe „in Christus“ ihren Ursprung hat und alle Christen „zu Kindern Gottes macht“ (4.1.1). Die paulinische „koinonia“ und andere neutestamentliche Formeln verweisen auf die „Fülle des einen Glaubens“ in seiner Vielfalt; die Grundnorm des vielfältigen Christuszeugnisses ist das „eine Evangelium“ (4.1.3; vgl. 4.1.2). Die Einheit in Vielfalt ist also das Zielmodell für die sichtbare Einheit und je mehr

„eine solche Vielfalt in der eigenen Kirche anerkannt und verwirklicht wird, wachsen Fähigkeit und Bereitschaft, Reichtum und Grenzen einer solchen Vielfalt auch in anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wahrzunehmen und zu würdigen“ (4.3.2).

Genau daraus ergeben sich „neue Perspektiven für eine Annäherung und Vereinigung“, weil die jeweiligen Kirchen ihre „eigenen Traditionen und Reichtümer“ bewahren und „in ein größeres Ganzes einbringen“ können (ebd.). So fördert auch das innerkirchliche Miteinander die Gemeinschaft der Kirchen untereinander. Ihre Einheit soll ja schließlich zum „Zeichen und Werkzeug“ der „Vereinigung mit Gott“ und „für die Einheit der ganzen Menschheit“ werden (4.3.1 zitiert LG 1). Die sichtbare Einheit der Kirche geht also einer gesamten Einheit aller Menschen voraus.

Die ökumenische „Grundregel“, die dann zum praktischen Teil der „pastoralen Anregungen“ überleitet, verknüpft genau in diesem Duktus: Ökumenisch zu denken und zu handeln ist nicht nur ein „Sachgebiet kirchlicher Tätigkeit neben anderen [...], sondern eine notwendige Dimension aller Lebensäußerungen der Kirche“ (5.1.1). Ökumenisch tätig zu sein ist somit kein pastorales Sondergut neben anderen Aufgaben, sondern *die* zentrale Selbstverpflichtung der Kirche gemäß ihrem Auftrag. Überall da ist gemeinsam zu handeln,

„wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgänglicher menschlicher Rücksichtnahme oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen“ (ebd.).²⁰

Die Aufgabe ökumenischer Partner ist es, „nach Kräften für eine möglichst große Gemeinsamkeit Sorge zu tragen“, zumal Ökumene nur da möglich ist, wo die Partner „in den Grundlagen und in der Zielsetzung“ übereinstimmen (5.1.2).

²⁰ 5.1.1 nimmt – lt. Voss, Einleitung (s. Anm. 5) 772 – den Grundsatz von Lund (1952) auf differenzierte Weise auf, dass nicht das gemeinsame, sondern das getrennte Handeln der Kirchen der Rechtfertigung bedarf.

2.3 Einübung in die ökumenische Praxis

Auf dieser theologischen Basis ist es Zeit, konkrete Schritte auf dem Weg zur Einheit zu formulieren. Der 2. Teil des Ökumenebeschlusses benennt deshalb praktische Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Die Themenwahl erinnert an eine Stoffsammlung, eine Art „Brainstorming“ über das, was in den 1970er Jahren bereits üblich war oder den Gemeinden und weiteren Trägern der Ökumene empfohlen werden konnte – eine Praxisanleitung zur Fortsetzung oder Einübung. Deren Themen können in ihrer Intention hier nur kurz skizziert werden:

Zunächst geht es um allgemeine Regeln für die ökumenische Zusammenarbeit, die als notwendig erachtet werden, um den gemeinsamen Weg zur Einheit gehen zu können. Genannt werden gegenseitige Information, Abbau von Missverständnissen, Berücksichtigung nichttheologischer Hindernisse, Wahrnehmung der Spaltungsgründe sowie aller ökumenischer Partner, gegenseitiges Sich-Kennenlernen, Vertiefung des Dialogs und der Rückhalt in der geistlichen Ökumene durch Christusverbundenheit und Gebet (5.2.1 bis 5.2.8). Die sich anschließenden „Erfahrungsregeln“ könnten so etwas wie ein Verhaltenskodex ökumenischer Zusammenarbeit sein (5.3.1 bis 5.3.6). Es folgen Einzelthemen der praktischen Zusammenarbeit: Pastoralplanung, Taufanerkennung, Konversion, Heilige Schrift, Gebet und Liturgie²¹ sowie Informationsaustausch (6.1 bis 6.6).

Die konfessionsverschiedenen Ehen werden wegen der aktuellen Regelung (s. o.) extra hervorgehoben und sowohl von pastoraler (7.1 bis 7.4; 7.8 bis 7.9) als auch von kirchenrechtlicher (7.5 bis 7.6) und liturgischer Seite (7.7) beleuchtet. Gerade weil konfessionsverbindende Ehen keine Ausnahme mehr sind, wird ihnen reichlich Platz eingeräumt. Darüber hinaus sollen die Kirchen aber auch in die Gesellschaft hineinwirken, z. B. durch Bildung und Sozialarbeit (8.1 bis 8.2).

Der abschließende, kurz gefasste 3. Teil wendet sich dann durch Voten und Empfehlungen an die verschiedenen Träger ökumenischer Zusammenarbeit, an die Leitungen der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (9.1), an die Deutsche Bischofskonferenz und den Apostolischen Stuhl (9.2) sowie allgemein an die Träger von Ökumene auf verschiedenen Ebenen (9.3) mit Empfehlungen für die Wirksamkeit ökumenischer Arbeit (9.4). Ein Schlussappell wendet sich nochmals eindringlich an alle, die „Gunst der Stunde“ zu nutzen und das „ökumenische Gewissen zu schärfen“, denn die „ökumenische Orientierung“ müsse „neuer Stil der Kirche werden“ (9.5).

²¹ Da das Thema „Ökumenische Gottesdienste“ ausführlich im Synodenbeschluss „Gottesdienst“ (5.1 bis 5.7) behandelt wurde, wird er im Ökumenebeschluss nur kurz gestreift.

3. Der „Anfang eines Anfangs“ und die Zukunft der Ökumene

Ausgehend vom eingangs angeführten Rahner-Zitat kann auch der Beschluss „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ als offizieller Auftakt der bundesdeutschen Diözesen für die Ökumene gewertet werden. Von evangelischer Seite wurde er durchaus wohlwollend aufgenommen und bejaht, die EKD forderte ihre Gliedkirchen auf, „eine entsprechende ökumenische Zusammenarbeit fortzusetzen“ oder „zu beginnen“.²² Tatsächlich soll die Gemeinsamkeit der Kirchen auf allen Ebenen angestrebt werden, wobei – gemäß der Ausrichtung der Synode – auf den Ortsgemeinden als Kirche vor Ort ein besonderer Fokus liegt (vgl. 2.3.3).

Der Beschluss Ökumene ist zugleich ein Spiegel für die damaligen Entwicklungen, wie sie seit der Gründung des ÖRK 1948 und der ACK 1948 sichtbar wurden. Entsprechend nehmen sie auch die in Deutschland „kleineren“ Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (1.3.1) wahr. Insofern ist der Beschluss nicht auf eine bilaterale Ökumene begrenzt, obwohl ja vorrangig evangelische Mitchristen in der Nachbarschaft wohnen; er ist bei aller anvisierten bilateralen Zusammenarbeit eindeutig multilateral konzipiert. Die ökumenischen Vorstellungen sind somit nicht nur vom Gedanken der Überwindung der abendländischen Spaltungen geprägt, man nimmt ebenso die Orthodoxie wahr (vgl. 5.2.4). Das spricht für die bleibende Aktualität des Synodenbeschlusses, denn die Zahl der orthodoxen oder altorientalischen Gemeinden in Deutschland ist inzwischen ebenso gewachsen wie die Zahl freikirchlicher, charismatischer oder pfingstlicher Gemeinden.

Dass die katholische Kirche in Deutschland während der Synode, nämlich 1974, zeitgleich mit der griechisch-orthodoxen Metropole Mitglied der ACK auf Bundesebene wurde, spricht für die Ernsthaftigkeit der Synodenarbeit in puncto Ökumene, zumal auch der 82. Katholikentag in Essen (1968), die Gründung der Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Kreise (1969 in Arnoldshain) und das erwähnte Pfingsttreffen in Augsburg (1971) in der Öffentlichkeit für ökumenischen Aufwind gesorgt hatten und die ökumenischen Fragestellungen gerade an der „Basis“ virulent waren. Durch diese „Basisnähe“ wurde das Thema „Ökumene am Ort“ umso gewichtiger.²³

²² Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“, in: Emeis – Sauermost, Synode (s. Anm. 15) 410f.

²³ Vgl. www.aok.de/aok (16.02.2012) und Voss, Einleitung (s. Anm. 5) 767f. Schwierigkeiten der Sachkommission X und der Synoden-Vollversammlung um die Wahl, Ökumene vor Ort erfahren zu wollen, zeigt Voss (ebd. 768).

Entsprechend kann man den Synodenbeschluss bis heute im Sinne einer „Handreichung für die Gemeinden“ und als „Rückenstärkung“ für ökumenisches Engagement lesen.²⁴ Er zeigt gerade in seinem theologischen Teil eine ökumenische Weite im Anschluss an die Aussagen des Konzils. Die Abschnitte 3.3.1 bis 3.3.3 etwa erwähnen die geschichtliche Bedingtheit des Offenbarungsglaubens, um die jeweils aktuelle Vergegenwärtigung von dessen Wahrheitsgehalt in unterschiedlichen Interpretationen zu begründen, um so auch zu einer Vertiefung des Glaubens zu kommen. Dieser Grundgedanke wäre bereits als ein Vorgriff auf die Methode der Studie „Lehrverurteilungen kirchentrennend?“ zu werten. Im Erarbeitungsprozess dieser Studie versuchte man seit 1981, den einstigen engen Zeitkontext von Kontroversen aufzubrechen, um einen Grundkonsens oder auch Schritte zu einem differenzierten Konsens zu finden, der die ehemaligen gegenseitigen Lehrverurteilungen aus aktueller Sicht nicht mehr als treffend betrachtet. Die Synode hat schon die Idee für ein solches, sich hier öffnendes „breites Feld ökumenischer Möglichkeiten“ (3.2.3), das eben mit dieser Studie erfolgreich angegangen wurde.²⁵

Auch der „geistliche Ökumenismus“ (UR 8) als Basis der ökumenischen Arbeit und des gemeinsamen Zeugnisses wäre als Motor der Ökumene bis heute eigens hervorzuheben. Die Vertiefung des Glaubens gelingt nämlich mit dem „Austausch geistlicher Erfahrungen zwischen Christen“ (3.3.3). Letztlich geht es für die angezielte Einheit um eine gemeinsame „tiefere Erkenntnis des Evangeliums“, ökumenische Gemeinschaft ermutigt zum Glauben und weiß sich dabei „geführt vom Heiligen Geist“ (ebd.). Das „Herz aller ökumenischen Bemühungen“ ist das „gemeinsame Gebet“ (5.2.8). Dass dann die Einheit letztlich ein Gottesgeschenk sein wird, das zuvor der Umkehr der Christen bedarf, wird deutlich gesagt (vgl. 4.2; 5.2.7). Dies ist bis heute ein wesentlicher ökumenischer Grundansatz, damit die Kirchen ihr Leben „im Geist Christi erneuern“ (4.2; vgl. UR 8).

Wegweisend auf Zukunft hin ist auch die Aussage der Synode, dass „alle Amtsträger“ der Kirche und „insbesondere die Bischöfe“ den „einheitsstiftenden Dienst wahrzunehmen“ haben (3.3.4). Auch hier zeigt sich, dass ökumenische Gesinnung und ökumenisches Wollen Aufgabe aller Christen ist und zum Grundauftrag der Kirche gehört. Die Verantwortlichen haben um der Einheit willen mit gutem Beispiel voranzugehen.²⁶ Das heißt aber auch, dass

²⁴ Vgl. Lengsfeld, Pastorale Zusammenarbeit (s. Anm. 15) 393.

²⁵ Vgl. Karl Lehmann – Wolfhart Pannenberg (Hg.), Lehrverurteilungen kirchentrennend? Bd. I, Freiburg/Br. – Göttingen 1986, 12–16.

²⁶ Dieser Einheitsdienst des Amtes wurde später in den nachkonziliaren Kodex aufgenommen: „Aufgabe des ganzen Bischofskollegiums und besonders des Apostolischen Stuhls ist es, die ökumenische Bewegung bei Katholiken zu pflegen und zu leiten; Ziel der ökumenischen Bewegung ist die Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen; sie zu

eine Selbstverantwortung der Christgläubigen zu fördern ist. In Kapitel 3.2.5 spricht der Beschluss genau von diesem Entscheidungschristentum, von der Grundentscheidung zur Nachfolge Jesu, die sich im Bekenntnis und in der gemeinsamen Lebensorientierung zeigt. Das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen und das Weihepriestertum dienen also auch hier in ihrem wechselseitigen Bezug der Kirche und ihrem ökumenischen Auftrag.

Wichtiges darf man bis heute auch aus den Praxisregeln beziehen, die oben nur kurz gestreift wurden. Dieser „Verhaltenskodex“ verweist einerseits auf den Respekt vor der Glaubens- und Gewissensfreiheit des anderen (vgl. 5.3.3) und auf seine Handlungsfreiheit (vgl. 5.3.2), andererseits auf das, was man heute mit dem „Sprechen auf Augenhöhe“ meint („par cum pari“ in 5.3.1). Niemand darf im ökumenischen Dialog auf dem „hohen Ross“ sitzen. Es geht in der Ökumene nämlich auch darum, den Kontakt zueinander und das Arbeiten miteinander durch einen guten Umgangsstil, durch Offenheit, langen Atem und fachliche Kenntnis zu gestalten.²⁷

Was schließlich die Zusammenarbeit im pastoralen Bereich (Kap. 6 und 7) angeht, so weiß man im Rückblick aus heutiger Perspektive um Gelungenes, aber auch um „Fehlanzeigen“. Vielerorts glückt die Zusammenarbeit der Gemeinden, häufig durch Mitwirkung der Amtsträger, zuweilen auch ohne sie. Seit Jahrzehnten ist Ökumene fast zum gemeindlichen „Standard“ geworden. Frische Impulse aber braucht man fast überall, z. B. durch die 2001 von den Kirchen Europas unterzeichnete Charta Oecumenica, der man sich bundesweit seit dem 1. Ökumenischen Kirchentag in Berlin (2003) feierlich verpflichtet hat.²⁸

Auch im Taufverständnis ist man vorangekommen: Wurde die Taufe „auf den Namen des dreifaltigen Gottes“ schon vom Ökumenebeschluss (6.2) als gültig angesehen, so ist die Anerkennung inzwischen durch die Magdeburger Erklärung von 2007 durch elf Mitgliedkirchen der ACK in Deutschland formell und wechselseitig geschehen.²⁹ Was auf dieser Basis nun wünschenswert ist, wäre auch die gegenseitige Anerkennung der Patenschaften.

Was hingegen schon vor und auch nach der Synode (von 1962 bis 1980) mit der ersten Einheitsübersetzung als ökumenischer Bibelübersetzung für den deutschsprachigen Raum im Entstehen war und von evangelischen und

katholischen Theologen und Bibelwissenschaftlern erarbeitet wurde, hat sich in Deutschland letztlich nicht durchsetzen können. Einmal wurden nur die Psalmen und das Neue Testament gemeinsam verantwortet, zum anderen hat sich die evangelische Kirche seit 2005 aus dem Projekt einer Revision der Einheitsübersetzung zurückgezogen. Eine gemeinsam verantwortete Übersetzung ist deshalb gerade *nicht* zum „Werkzeug in der mächtigen Hand Gottes“ geworden, „um jene Einheit zu erreichen, die der Erlöser allen Menschen anbietet“ (UR 21 in 6.4).

Anderes hingegen wurde angegangen und abgeschlossen. Man denke nur an den gemeinsamen Gebets- und Liedschatz, an die vielfältigen gottesdienstlichen Erfahrungen miteinander, gerade in den ökumenisch am weitesten verbreiteten Gottesdienstfeiern wie in der Gebetswoche für die Einheit der Christen, zum Weltgebetstag oder neuerdings (seit 2010) zum Schöpfungstag.

Dass konfessionsverschiedene Ehen in der Feier der „gemeinsamen Trauung“³⁰ zum ökumenischen Alltag der katholischen und evangelischen Kirchen gehören, ist bekannt. Nach wie vor aber ist dafür die Mahnung der Synode aktuell, einer „allgemeinen Entkirchlichung“ oder „Entfremdung“ durch „die ökumenischen Bemühungen der Kirchen“ (7.1.3) zugunsten eines fruchtbaren Glaubenslebens entgegenzuwirken.

Auch im Bereich der gemeinsamen sozialen Verantwortung (8.2) wurde Ökumenisches umgesetzt, man denke beispielsweise an die gemeinsamen bilateralen Papiere „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“ (1994) oder „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ (1997) oder zuletzt an die gemeinsame multilaterale „Christliche Patientenvorsorge“ (2010). Ein vermeintliches „Genug“ aber ist nie genug. Gerade im Ringen um ethische und sozioethische Positionen im gesellschaftlichen Kontext würde das gemeinsame christliche Zeugnis der Kirchen auch heute die von Jesus Christus (in Joh 17,21) erbetene Einheit überzeugend fördern.

Insgesamt stellt man im Rückblick auf die Würzburger Synode fest, dass die Ökumene in den letzten vierzig Jahren eine „Erfolgsgeschichte“ war und noch ist. Gerade deshalb darf man das mahnende Schlusswort der Synode von „der Erschlaffung des ökumenischen Willens“ aktuell lesen: „Die ökumenische Aufgabe duldet keinen Aufschub“ (9.5), ja die Synode beginnt diesbezüglich immer neu, sie hat den Auftrag, auf dem Weg zur sichtbaren Einheit voranzukommen. Die ökumenische Bewegung wird deshalb auch in Zukunft

fördern, ist die Kirche kraft des Willens Christi gehalten“, CIC can. 755 – § 1; vgl. auch can. 387 § 3.

²⁷ Vgl. dazu Petro Müller – Winfried Schlüter, Für ein gutes Miteinander der Kirchen – ein kleiner ökumenischer „Knigge“; in: Pastoralblatt für die Diözesen Aachen [u. a.] 62 (2010) 7, 203–206.

²⁸ Vgl. www.oekumene-ack.de/Meldung.49+M5cd6c384406.0.html (16.02.12).

²⁹ Vgl. [www.oekumene-ack.de/Meldung.49.0.html?&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=359&tx_ttnews\[backPid\]=10&cHash=db2e8ffc86f7ecd23cb951ef65bea855](http://www.oekumene-ack.de/Meldung.49.0.html?&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=359&tx_ttnews[backPid]=10&cHash=db2e8ffc86f7ecd23cb951ef65bea855) (16.02.12).

³⁰ Deutsche Bischofskonferenz – Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), Gemeinsame kirchliche Trauung. Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen, Regensburg – Kassel 1971, NA Regensburg u. a. 1997.

aus den geistlichen Impulsen leben, die ihr geschenkt werden: vom Auftrag des Herrn, aber auch vom guten Willen der Beteiligten. Es wird weniger ein Aktionismus oder ein Herbeireden der Einheit sein, sondern vielmehr eine Bekehrung der Herzen hin zum einzigen Grund, der gelegt ist: Jesus Christus. Einen anderen Grund – auch für die Ökumene – kann nämlich niemand legen (vgl. 1 Kor 3,11).

Domvikar PD Dr. habil. Petro Müller
Ökumenereferat der Diözese Würzburg
Domerschulstraße 2
D-97070 Würzburg
Fon: +49 (0)931 386-204
eMail: petro.mueller(at)bistum-wuerzburg(dot)de
Web: <http://www.oekumene.bistum-wuerzburg.de>